



Merkblatt

zur Verzeichniseintragung der eingeschränkten Bauvorlage

1. Voraussetzungen für die Eintragung

Es sind die in § 68 ThürBO genannten inländischen oder ausländischen Hochschulabschlüsse erforderlich und eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend § 67 Abs. 4 ThürBO i. V. m. § 33 ThürAIKG für die Dauer der Eintragung mit einer Nachhaftungszeit von mindestens fünf Jahren.

1.1 Erforderliche Kenntnisse (Leitlinien zu Ausbildungsinhalten)

Allgemeines

Die theoretischen und praktischen Inhalte des Studiums müssen auf die umfassenden Berufsaufgaben sowie auf die beruflichen Fähigkeiten und Tätigkeiten von Bauingenieurinnen und Bauingenieuren ausgerichtet sein. Die Tätigkeit von Bauingenieurinnen und Bauingenieuren umfasst im Wesentlichen die Planung, den Entwurf, die Konstruktion, die Ausführung, die Instandhaltung, den Betrieb und den Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen jeder Art, insbesondere in den Bereichen des Hoch-, Verkehrs-, Tief- und Wasserbaus.

Inhaltliche Anforderungen an das Studium der Fachrichtung Bauingenieurwesen

Im Rahmen eines hauptsächlich auf das Bauingenieurwesen ausgerichteten Studiengangs mit der Bezeichnung "Bauingenieurwesen" oder entsprechenden Studiengängen mit mindestens drei Studienjahren, die 180 Leistungspunkten im Sinne des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen - European Credit Transfer System - ECTS entsprechen, müssen mindestens 135 ECTS-Punkte in Studienfächern erworben werden, die dem Bauwesen zugeordnet werden können.

Hierzu gehören:

1. Studienfächer, die ein fundiertes Grundlagenwissen im thematisch-naturwissenschaftlichen Bereich vermitteln, insbesondere Höhere Mathematik, technische Mechanik, Bauphysik, Bauchemie, Baustoffkunde und Technisches Darstellen,
2. Studienfächer, die allgemeine fachspezifische Grundlagen des Bauingenieurwesens vermitteln, insbesondere Baukonstruktion, Objektplanung Gebäude, Tragwerksplanung, Bauinformatik, Geoinformatik, Digitales Bauen, numerische Modellierung, Geotechnik, Bodenmechanik und Geodäsie,
3. Studienfächer, die spezifische Kenntnisse des konstruktiven Ingenieurbaus vermitteln: insbesondere Baustatik, Massivbau (Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerksbau), Stahl- und Metallbau, Holzbau, Verbundbau, Glasbau und Kunststoffe, Brückenbau,
4. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse in bauingenieurspezifischen Spezialbereichen vermitteln, insbesondere Wasserwirtschaft, Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Altlasten, Verkehrsplanung, öffentliche Verkehrssysteme und Verkehrswege (Straße, Schiene), Straßenwesen,
5. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse des Baumanagements vermitteln, insbesondere Bauprojektmanagement, Bau-prozessmanagement und Baubetriebswirtschaft, Bauplanungsmanagement,
6. Studieninhalte, die weitere allgemeine Grundlagen vermitteln, insbesondere Baurecht (Planungsrecht, Ordnungsrecht, Zivilrecht -Verträge, Haftung-, Bauen im Bestand, Ökologie, Fremdsprachen -Fachwortschatz- und technische Gebäudeausrüstung).

Der Anteil der Studienfächer nach den Nummern 1 bis 4 muss dabei mindestens 110 ECTS-Punkte betragen.

1.2 Berufshaftpflichtversicherung

Zur Deckung der sich aus Ihrer Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren müssen Sie nicht nur eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung für die Dauer Ihrer Eintragung sondern auch eine Nachhaftungszeit von mindestens fünf Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags aufrechterhalten. Die Mindestversicherungssummen je Versicherungsfall betragen 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Jahreshöchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden muss sich mindestens auf den zweifachen Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme belaufen. Die Berufshaftpflichtversicherung muss für die Dauer ihrer Eintragung sowie mit einer Nachhaftungszeit von mindestens fünf Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags aufrechterhalten sein.

Das Bestehen eines Versicherungsschutzes kann auch durch die Bescheinigung eines in einem anderen Mitgliedstaat, anderen Vertragsstaat oder gleichgestellten Staat niedergelassenen Kreditinstituts oder Versicherungsunternehmens nachgewiesen werden, wenn aus ihr hervorgeht, dass die Versicherung hinsichtlich der Zweckbestimmung, des versicherten Risikos und der vereinbarten Deckung im Wesentlichen mit einer Versicherung nach den genannten Voraussetzungen gleichwertig ist. Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, sind die nicht gedeckten Risiken abzusichern.

Die Kammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen, die Adresse und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung.

2. Befristung des Verzeichniseintrags und Voraussetzungen für die Verlängerung (Re-Listing)

2.1 Befristung

Die Eintragung ist zunächst auf ein Jahr befristet.

2.2 Voraussetzungen für die Verlängerung (Re-Listing)

Voraussetzung für die Verlängerung ist die Begleichung der Gebühr und die Mitteilung der Aufrechterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung nach den vorgenannten Kriterien.

3. Verfahren zur Eintragung / Verlängerung der Eintragung

Die Kammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags. Auf eventuell nachzureichende Unterlagen wird hingewiesen.

Über den vollständig vorliegenden Antrag wird innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten entschieden. Die Frist kann in Einzelfällen einmal um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist.

4. Löschung der Registereintragung

Der Verzeichniseintrag wird gelöscht, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Antrag auf Löschung
- Fehlende Voraussetzungen: keine Berufshaftpflichtversicherung i.S.d. § 33 ThürAIKG.

5. Änderungen der Voraussetzungen

Gesetzliche Änderungen der Voraussetzungen für die Eintragung in das Verzeichnis sind zu berücksichtigen, sofern das Gesetz in seiner jeweils geltenden Fassung keinen Bestandsschutz gewährt.

6. Gebühren

Es gilt die Kostenordnung der Ingenieurkammer Thüringen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

7. Datenschutz

Bei Ihrer Eintragung in das Verzeichnis sind gewisse Mindestangaben gesetzlich vorgesehen und dort aufzunehmen:

Unter anderem sind das der Familienname, Vor- und Geburtsnamen, akademische Grade, Titel und Berufsbezeichnungen.

Jeder hat bei Darlegung eines berechtigten Interesses das Recht, von der Kammer Auskunft über Eintragungen zu verlangen. Die Kammer darf die Eintragungen zur Wahrung der berechtigten Interessen Dritter an diese übermitteln, sofern kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse von Ihnen am Unterbleiben der Auskunft besteht und soweit Sie nicht widersprechen; Sie werden rechtzeitig über die beabsichtigte Übermittlung, die Art der zu übermittelnden Daten und den Verwendungszweck in geeigneter Weise unterrichtet und auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen. Die Kammer darf die Eintragungen auch veröffentlichen oder an Dritte zum Zweck der Veröffentlichung übermitteln, wenn Sie dazu Ihre Einwilligung gegeben haben.